

Drucksache: 0071/2004/BV
Heidelberg, den 02.06.2004

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Wahl der Jugendschöffen für die
Geschäftsjahre 2005 - 2008**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	22.06.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die in der Liste (Anlage 1) aufgeführten Männer und Frauen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 aufzunehmen und diese dem Amtsgericht Heidelberg zur Wahl der Jugendschöffen vorzulegen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Namentliche Auflistung der Meldungen
A 2	Gemeinsame Verwaltungsvorschrift

Begründung:

Das Amtsgericht Heidelberg hat der Stadt Heidelberg mitgeteilt, dass seitens des Stadtkreises Heidelberg für die Geschäftsjahre 2005- 2008 insgesamt 58 Jugendschöffen dem Amtsgericht zur Wahl vorgeschlagen werden sollen.

Die Zahl setzt sich wie folgt zusammen :

Hauptschöffen Amtsgericht	10 Personen
Hilfsschöffen Amtsgericht	24 Personen
Hauptschöffen Landgericht	8 Personen
Hilfsschöffen Landgericht	16 Personen
Insgesamt	<u>58 Personen</u>

Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 vom 10.12.2003, in welcher auch die Voraussetzungen und Hinderungsgründe für das Amt eines Jugendschöffen / einer Jugendschöffin aufgeführt sind, ist als Anlage 2 beigefügt.

Folgende Verbände, Einrichtungen und Organisationen wurden angeschrieben und um Benennung von geeigneten Personen gebeten :

I. Parteien :

CDU
FDP
FWV
GAL
Die Heidelberger
PDS
SPD

II. Freie Träger der Jugend – und Sozialhilfe :

Arbeiterwohlfahrt
Caritasverband
Deutsches Rotes Kreuz
Diakonisches Werk Heidelberg
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Stadtjugendring

III. Kirchen / Gewerkschaften :

Evangelische Kirche
Jüdische Kultusgemeinde
Katholische Kirche
Arbeitgeberverband Heidelberg e.V.
Deutsche Angestelltengewerkschaft
Deutscher Gewerkschaftsbund
Kreishandwerkerschaft Heidelberg

Daneben wurden im Stadtblatt zwei Artikel zum Thema Jugendschöffen veröffentlicht und auf die Möglichkeit hingewiesen, sich in die Vorschlagsliste als Jugendschöffin/ Jugendschöffe eintragen zu lassen. Ebenso erfolgte eine Veröffentlichung in den Internetseiten der Stadt Heidelberg.

Sowohl die vorgeschlagenen Personen als auch die Personen, die sich selbst angemeldet haben, sind in der Anlage 1, getrennt nach Frauen und Männern, alphabetisch aufgeführt. Eine Überprüfung ergab, dass keine Hinderungsgründe für die Aufnahme in die Vorschlagsliste vorliegen.

Sonstige Gründe für eine Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG) bzw. für die Nichtberufung zum Amt eines Schöffen (§§ 33,34 GVG) sind nicht gegeben bzw. nicht bekannt.

Gemäß § 35 Abs.1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist die Vorschlagsliste für Jugendschöffen vom Jugendhilfeausschusses aufzustellen und beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs.3 Satz 2 JGG).

Nach Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses über die Aufnahme in die Vorschlagsliste wird gem. § 35 Abs.3 Satz 3 JGG die Vorschlagsliste nach Veröffentlichung im Amtsanzeiger für die Dauer einer Woche zu jedermanns Einsicht im Kinder- und Jugendamt ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist , Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt bis spätestens 20.08.2004 die Abgabe der Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses der Stadt Heidelberg nebst etwaigen Einsprüchen an das Amtsgericht Heidelberg zur abschließenden Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008.

gez.

Dr. B e ß